



Faktenblatt

Datum:

30. Januar 2025

Fortpflanzungsmedizingesetz

Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) ist seit 1. Januar 2001 in Kraft und regelt, unter welchen Voraussetzungen in der Schweiz die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung angewendet werden dürfen.

1. Was regelt das Fortpflanzungsmedizingesetz

Das Gesetz legt fest, unter welchen Voraussetzungen Fortpflanzungsverfahren angewendet werden dürfen. Diese sind nur zulässig, um die Unfruchtbarkeit zu überwinden oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit auf die Nachkommen zu verhindern. Ärztinnen und Ärzte, die Fortpflanzungsverfahren anwenden, brauchen eine Bewilligung des Kantons.

Das Gesetz erlaubt die Samenspende. Es verbietet die Eizellen- und die Embryonenspende sowie die Leihmutterchaft. Oberstes Prinzip ist der Schutz des Kindeswohls. Zu diesem Zweck regelt das Gesetz unter anderem, wer Zugang zu den Fortpflanzungsverfahren hat, welche Verfahren erlaubt sind und welche Auskünfte ein durch Samenspende erzeugtes Kind über seine Herkunft erhalten kann.

Das Parlament verlangt nun mit einer Motion, das Verbot der Eizellenspende für Ehepaare aufzuheben und die Zulassungsbedingungen im Gesetz zu regeln.

2. Methoden, die bei der Fortpflanzungsmedizin zur Anwendung kommen

Insemination

Bei einer Insemination werden Spermazellen in die Gebärmutter eingeführt. Die Spermazellen stammen entweder vom Partner oder aus einer Samenspende.

In-vitro-Fertilisation (IVF)

IVF bezeichnet die „künstliche Befruchtung“, bei der Eizelle und Spermazelle „im Glas“ (in vitro) ausserhalb des Körpers der Frau vereinigt werden; der aus dieser Befruchtung hervorgegangene Embryo wird anschliessend in die Gebärmutter der betroffenen Frau eingesetzt. Die Spermazellen für die IVF stammen entweder vom Partner oder aus einer Samenspende. Zugang zu einer

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Samenspende haben nur verheiratete Paare.

In der Schweiz dürfen auf diese Weise innerhalb eines Behandlungszyklus maximal zwölf Embryonen erzeugt werden. In der Regel wird nur ein Embryo transferiert. Die übrigen Embryonen werden meistens eingefroren, für den Fall, dass es beim ersten Versuch nicht klappt oder das Paar später ein weiteres Kind möchte. Die Aufbewahrungsfrist beträgt heute höchstens 10 Jahre.

Präimplantationsdiagnostik (PID)

Die PID ist ein diagnostisches Verfahren, bei dem in vitro erzeugte Embryonen genetisch untersucht werden, bevor sie in die Gebärmutter eingesetzt werden. Ziel der PID ist es, jene Embryonen für den Transfer in die Gebärmutter auszuwählen, die keine von den Eltern ererbte Veranlagung für eine bestimmte schwere Krankheit aufweisen oder die keine Chromosomenstörungen in sich tragen, die eine erfolgreiche Schwangerschaft verhindern können.

Die Bestimmung anderer Eigenschaften, etwa des Geschlechts oder der Augenfarbe, ist verboten. Ebenfalls verboten ist die Auswahl eines Embryos, das einem kranken Geschwister als Stammzellenspender dienen könnte.

Samenspende

Die Verwendung gespendeter Samenzellen ist bei verheirateten Paaren zulässig; seit Mitte 2022 auch bei verheirateten Frauenpaaren. Alle Spender werden in einem Register erfasst. Inzwischen zählt die Schweiz etwa 810 registrierte Samenspender.

Bei einer Samenspende dürfen die Eltern den Spender nicht auswählen. Das Zentrum für Fortpflanzungsmedizin achtet aber bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren auf eine gewisse äusserliche Ähnlichkeit zwischen dem Wunschvater und dem Samenspender. Seit 2001 sind rund 4700 Kinder mit einer Samenspende gezeugt worden.

Die Samenspende ist nicht anonym. Die Daten über den Spender sind in einem Register erfasst, mit Namen, Geburtsdatum, Heimatort/Nationalität, Wohnort, Beruf/Ausbildung und Aussehen. Kinder, die durch Samenspende gezeugt worden sind, können Auskunft über den Spender verlangen, wenn sie 18 Jahre alt sind.

3. Wie viele Paare nutzen die Fortpflanzungsmedizin

In der Schweiz nehmen jährlich zwischen 6000 und 7000 Paare medizinische Hilfe in Anspruch, um sich ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Die allermeisten Paare (99%) suchen aufgrund von Unfruchtbarkeit Unterstützung. Bei einem Prozent ist der Grund, dass sie Träger einer schweren Erbkrankheit sind. Pro Jahr kommen dank fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen etwa 2200 Kinder zur Welt (Lebendgeburten). Dies sind knapp 3 Prozent aller lebendgeborenen Kinder.

Die In-vitro-Fertilisation führt im Schnitt bei 46 Prozent der Frauen zu einer Schwangerschaft, bei 35 Prozent der Frauen kommt es zu einer Geburt.

Mit Hilfe der Samenspende kamen zwischen 2001 und 2023 insgesamt 4671 Kinder zur Welt. Bis Ende 2023 haben lediglich neun Personen, die mit einer Samenspende gezeugt wurden, beim Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) ein Auskunftsbegehren über den Samenspender gestellt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

4. Was soll mit der Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes angepasst werden?

Eizellenspende

Während die Samenspende in der Schweiz erlaubt ist, ist die Eizellenspende heute nicht zugelassen. Kann ein Paar wegen der Unfruchtbarkeit des Mannes keine Kinder bekommen, oder besteht die Gefahr, dass eine schwere Erbkrankheit des Mannes auf das Kind übertragen wird, ist der Weg über die Samenspende möglich. Paare, die wegen der Unfruchtbarkeit der Frau keine Kinder bekommen können, oder bei denen eine schwere Erbkrankheit der Frau auf das Kind übertragen werden könnte, haben keine entsprechende Option. Viele Paare reisen deshalb ins Ausland, um dort ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Diese Ungleichbehandlung will der Bundesrat beheben. Neu soll die Eizellenspende in der Schweiz zugelassen werden. Dies entspricht auch dem Auftrag des Parlaments mit seiner Motion «Kinderwunsch erfüllen, Eizellenspende für Ehepaare legalisieren».

Auch für unverheiratete Paare

Der Bundesrat will die Samen- und Eizellenspende neu auch für unverheiratete Paare öffnen. Dies gilt heute bereits in den meisten europäischen Ländern (etwa Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Belgien, Vereinigtes Königreich). In Deutschland ist die Eizellenspende verboten; die Samenspende ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Schutz der Eizellen-Spenderinnen

Der Schutz der Eizellen-Spenderinnen hat höchste Priorität. Eine Eizellenspende ist nicht mit einer Samenspende zu vergleichen. Die Behandlung bis zur Entnahme von Eizellen bedeutet eine grosse Belastung. Die Frauen müssen während einiger Wochen Hormone einnehmen, damit gleichzeitig mehrere Eizellen heranreifen. Dies kann mit unangenehmen Nebenwirkungen verbunden sein. Im schlimmsten Fall führt die Hormonbehandlung zu einer gefährlichen Überstimulation. Die Eizellenentnahme erfolgt unter örtlicher Betäubung oder Kurznarkose.

Der Bundesrat will, dass Frauen, die ihre Eizellen spenden möchten, vorher umfassend über alle Aspekte und Risiken des Eingriffs aufgeklärt werden. Spenderinnen sollen für ihre Eizellenspende kein Geld, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zum Schutz des Kindeswohls soll – wie bei der Samenspende – das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gelten. Die erforderlichen Daten der Eizellenspenderinnen sollen deshalb in einem Register erfasst werden.

Erhöhung der Embryonenzahl pro Behandlungszyklus

Heute dürfen pro Behandlungszyklus für eine In-vitro-Fertilisation maximal zwölf Embryonen entwickelt werden. Diese sogenannte «12er-Regel» soll aufgehoben oder zumindest gelockert werden, da sie für einen Teil der behandelten Frauen zu zusätzlichen Belastungen und Kosten führt, zumal häufig mehrere Versuche durchgeführt werden müssen, bis eine Schwangerschaft eintritt.

Dauer der Aufbewahrung von Samen- und Eizellen und Embryonen

Jede und jeder kann die eigenen Samenzellen oder Eizellen konservieren lassen – aus medizinischen Gründen, oder um die fruchtbare Phase zu verlängern. Die maximale Konservierungsdauer von Samen- und Eizellen und von Embryonen beträgt fünf Jahre, mit Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre, wenn weiterhin ein Kinderwunsch besteht. Danach werden die Samen- und Eizellen sowie die Embryonen vernichtet oder – sofern die Personen, von denen sie stammen, zustimmen – der Forschung zur Verfügung gestellt. Die geltende Aufbewahrungsfrist von insgesamt 10 Jahren kann in vereinzelt Fällen zu kurz sein. Beispielsweise müssen Embryonen vernichtet werden, obwohl das Paar die Familienplanung noch nicht abgeschlossen hat. Eine Verlängerung der

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Aufbewahrungsfrist soll deshalb geprüft werden.

Import und Export von Samen- und Eizellen

Aktuell gibt es keine expliziten Vorgaben für den Import und Export von Samen- und Eizellen. Bei einer Zulassung der Eizellenspende soll dies geregelt werden. Dies auch, weil zu erwarten ist, dass in der Schweiz nicht genügend Eizellen gespendet werden. Wird der Import zugelassen, muss sichergestellt werden, dass Eizellen nur aus Staaten importiert werden, die einen vergleichbaren Schutz der Spenderinnen kennen wie die Schweiz.

Altersgrenze der Wunscheltern

Mit einer Eizellenspende kann eine Schwangerschaft grundsätzlich auch nach der Menopause herbeigeführt werden. Aktuell besteht aber keine fixe Altersgrenze für Wunscheltern, die eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen. Das FMedG hält einzig fest, dass Paare nur dann Zugang zu Fortpflanzungsverfahren haben, wenn sie auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können. Im Rahmen der Gesetzesrevision wird zu prüfen sein, ob für die Wunscheltern eine fixe Altersgrenze eingeführt werden soll.

5. Kosten und Krankenkasse

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt folgende Leistungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin:

- Die Kosten für diagnostische Abklärungen für den Mann und die Frau bei einer Unfruchtbarkeit.
- Eine Hormonbehandlung der Frau (=Stimulationsbehandlung). In der Regel übernimmt die OKP 12 Stimulationszyklen oder die Behandlung während einem Jahr.
- Ebenfalls übernommen werden die Kosten der intrauterinen Insemination (IUI).

Die OKP übernimmt keine Kosten bei den folgenden Leistungen:

- Die in-vitro Fertilisation (IVF)
- die Präimplantationsdiagnostik (PID)
- sowie die Untersuchungen und Therapien, die für diese Leistungen notwendig sind (z.B. Laboranalysen, Hormonbehandlungen, etc.)

Eine zukünftige Anpassung des FMedG für die Zulassung der Eizellspende führt nicht automatisch zu einer Kostenübernahme durch die OKP. Es gibt viele Bereiche, wo Leistungserbringer Leistungen anbieten, die nicht von der OKP übernommen werden.

Für eine Kostenübernahme durch die OKP müssen die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erfüllt sein. Insbesondere muss der gesundheitliche Zustand einen Krankheitswert aufweisen und somit behandlungsbedürftig sein. Zudem muss die Leistung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein (WZW-Kriterien) sein.

Die Kostenübernahme von neuen Leistungen kann jederzeit beantragt werden. Die zuständige Kommission prüft die beantragte Leistung hinsichtlich der Erfüllung der WZW-Kriterien. Das EDI entscheidet über die OKP-Leistungspflicht und lässt sich dabei von der zuständigen Eidgenössischen Kommission beraten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Weitere Informationen:

Evaluationsbericht zum FMedG: [Wirksamkeitsprüfung Fortpflanzungsmedizingesetz](#)

Gutachten zur Fortpflanzungsmedizin: [Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen](#)

Zahlen und Fakten: [Fortpflanzungsmedizin: Zahlen & Fakten](#)

und [Medizinische Praxis im Bereich Fortpflanzung](#)

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.